

Johannes Dillinger

Landschaft und Herrschaft in den gottorfisch-dänischen Gebieten

Keine Einheit: Zur Einführung in ein komplexes Terrain

Thema dieses Artikels ist das Verhältnis der Vertreter der Untertanen in den sog. „Landschaften“ zur Herrschaft in den gottorfisch-dänischen Gebieten im Norden der heutigen Bundesrepublik Deutschland. In der Frühen Neuzeit – vom 16. bis zum 18. Jahrhundert – bestand zwischen Hamburg und Kolding ein komplexes Geflecht kleinräumiger Herrschaften. Das im Jahr 1524 unter dem König von Dänemark vereinigte Schleswig-Holstein bildete nämlich nur theoretisch eine Einheit. Christian III. teilte diesen Besitz 1544 zunächst in drei Teile, die 1580 auf zwei reduziert wurden: einen königlichen, im engeren Sinn dänischen Teil und das Herzogtum Schleswig-Holstein-Gottorf. Die Versuche der Gottorfer Herzöge, sich von Dänemark zu emanzipieren, schlugen im 18. Jahrhundert endgültig fehl. Ab 1773 stand ganz Schleswig-Holstein unter der Herrschaft der dänischen Krone. Ähnlich wie in Ostfriesland etablierten sich im königlichen wie im herzoglichen Teil Schleswig-Holsteins territoriale Staatlichkeit und zentralbehördliche Kontrolle nur spät und unter großen Mühen. Am bekanntesten ist in diesem Zusammenhang sicherlich der Kampf der bäuerlichen Bevölkerung Dithmarschens gegen Dänemark und Gottorf, der erst 1559 in der so genannten „Letzten Fehde“ zu Gunsten der Herrschaften beendet werden konnte. Als Resultat wurde Dithmarschen geteilt: der Süden wurde dänisch, der Norden gottorfisch.<sup>1</sup> Die folgende Darstellung konzentriert sich zwar auf die gottorfischen Territorien, schließt jedoch das dänische Süderdithmarschen ein, um den Norden der heutigen Bundesrepublik möglichst zur Gänze in den Blick zu nehmen. Dieser Text stützt sich im Wesentlichen auf die archivalische Überlieferung zu den Landschaften in den gottorfisch-dänischen Gebieten.

Gegenstand des Beitrags sind die Amtsträger, die als Vermittler zwischen der bäuerlichen Bevölkerung und der Herrschaft wirkten, wobei vier Kategorien unterschieden werden sollen. Um die Stellung dieser Vermittler verstehen zu können, muss geklärt werden, wie sie in ihre Ämter gelangten. Abschließend werden die Strukturprobleme der Kommunikation zwischen Herrschaft und Untertanen thematisiert. Eine der Stärken eines regionalhistorischen Zugangs ist die Möglichkeit der Konkretisierung, hier durch den Fokus auf die Amtsträger. Sie stehen im Zentrum der Untersuchung, weil sie die Schnittstelle des Kontakts zwischen Herrschaft und Bauern bildeten. Die Leistung dieser Amtsträger bestand ganz wesentlich in ihrer Vermittlungstätigkeit. Um in dieser Funktion ernst genommen zu werden, durften sie sich niemals völlig auf eine Seite schlagen, durften sich also weder mit der Landesherrschaft noch mit den Untertanen vollständig identifizieren. Der Begriff „Vermittler“ lässt

---

<sup>1</sup> Lange, Ulrich (Hg.): Geschichte Schleswig-Holsteins, Neumünster 2003.

grundsätzlich offen, inwieweit ein solcher Amtsträger seine Position nutzte, um eigene Interessen durchzusetzen. Genau auf diese Ambivalenz des Vermittlers, der eben gerade kein uneigennütziger „ehrlicher Makler“ sein muss, um erfolgreich zu sein, haben neue Konzepte von „brokerage“ in der Soziologie abgehoben.<sup>2</sup>

Um den Rahmen dieses Artikels nicht zu sprengen, wird eine Tiefenbohrung bis hinunter auf die individual-biographische Ebene vermieden. Stattdessen werden die Amtsträger als Teil einer von Personen getragenen Struktur politischer Kommunikation verstanden.<sup>3</sup> Diese Struktur zeigt gleichsam die Mechanik des Austausches im politischen Raum. Ein solches Konzept politischer Vermittlung steht quer zu Kategorien wie „Kommunalismus“ oder „empowering interactions“.<sup>4</sup> Während Peter Blickles Verständnis von Kommunalismus einen Gegensatz zwischen Herrschaft und Territorium auf der einen, Untertanen und Kommune auf der anderen Seite unterstellt, setzt André Holenstein mit „empowering interactions“ auf ein Kommunikationsmodell, das die Vorteile der Zusammenarbeit hervorhebt. Beide Konzepte erscheinen mir, auch wenn die Vorteile von „empowering interactions“ offensichtlich sind, allzu statisch. Auch Holenstein geht letztlich von zwei Parteien oder Lagern aus. Stattdessen soll an dieser Stelle auf die Ämterstrukturen und die Amtsträger geschaut werden, die zwischen Herrschaft und Untertanenschaft vermittelten, indem sie den Kontakt zwischen diesen beiden Lagern herstellten und damit nicht nur deren Gegensätzlichkeit, sondern sogar bis zu einem gewissen Grad ihre wechselseitige Abgrenzung überwandern.

Man sollte die relativ starke Stellung der bäuerlichen Bevölkerung im Herzogtum Gottorf und dem dänischen Dithmarschen nicht verherrlichen und auf eine angeblich für Friesland typische allgemeine Gleichberechtigung oder auf den Küstenschutz durch selbstbewusste eigenständige Kommunen zurückführen, schon gar nicht auf einen mythischen Drang zur Freiheit.<sup>5</sup> Hier wirkte sich vielmehr geringes

---

<sup>2</sup> Stovel, Katherine / Shaw, Lynette: Brokerage, in: Annual Review of Sociology, 38 (2012), S. 139-158.

<sup>3</sup> In ähnlicher Weise, jedoch auf einer sehr abstrakten Ebene Reinhard, Wolfgang: Introduction: Power Elite, State Servants, Ruling Classes, and the Growth of State Power, in Reinard, Wolfgang: Power Elites and State Building, Oxford 1996, S. 1-18.

<sup>4</sup> Vgl. Blickle, Peter: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde., München 2000; die Grundideen bereits in Blickle, Peter: Deutsche Untertanen, München 1981; Holenstein, André: Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below, in: Blockmans, Wim /Holenstein, André / Mathieu, Jon (Hgg.): (Hrsg.), Empowering Interactions: Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300-1900, Farnham u.a. 2009, S. 1-31.

<sup>5</sup> Tholund wollte auf Föhr eine „ehrwürdige Tradition von Formen demokratischer Selbstverwaltung“ am Werk sehen, Tholund, Jakob: Geschichte der Insel Föhr, in: Hansen, Margot / Hansen, Nico (Hgg.): Föhr, Münsterdorf 1971, S. 49-81, S. 55, ähnlich Jensen, Johannes: Nordfriesland in den geistigen und politischen Strömungen des 19. Jahrhunderts (1797-1864), Neumünster 1961, S. 18; deutlich kritischer schon der kurze Überblick Nissen, Nis: Am Anfang war das Dorf, in: Verein für Dithmarscher Landeskunde (Hg.): Geschichte Dithmarschens, Heide 2000, S. 93-129, insbesondere S. 115-118; dagegen Pingel, Fiete / Steensen, Thomas: „Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn“: Die nordfriesische Geschichte als Gegenstand von Mythen, in: Lundt, Bea (Hg.): Nordlichter : Geschichtsbewußtsein und Geschichtsmymen nördlich der Elbe, Köln 2004, S. 299-319. Vgl. zum alten Mythos der Friesischen Freiheit und seinen modernen Formen Dillinger, Johannes: Die politische

herrschaftliches Interesse, gepaart mit massiven Infrastrukturproblemen aus. In weiten Teilen des Herzogtums und im dänischen Dithmarschen existierten während der gesamten Frühen Neuzeit sogenannte Landschaften, d.h. Organisationen des Bauernstandes. Die Landschaften und ihre Teilhabe an der Herrschaft sind das engere Thema dieses Beitrags. Die Landschaften bildeten Landesversammlungen aus, die zugleich Verwaltungsinstitutionen und Orte der Verhandlungen mit den Statthaltern des Herzogs bzw. Königs waren.<sup>6</sup> Anders als in Ostfriesland, wo die Bauern neben den Städten und dem Adel institutionalisierte politische Mitspracherechte genossen, bildeten die Bauern in den gottorfischen-dänischen Landschaften das einzige Gegenüber der Herrschaft.<sup>7</sup>

Die Landschaften des frühneuzeitlichen Herzogtums Gottorf basierten auf älteren Strukturen. Größte Aufmerksamkeit hat die gern als republikanisch missverstandene Ordnung des mittelalterlichen Dithmarschens gefunden. Dort regierte bis in das 16. Jahrhundert ein quasi-aristokratischer Verband großer bäuerlicher Familien.<sup>8</sup> Von den dänisch-gottorfischen Abgrenzungstreitigkeiten im späten Mittelalter hatten die Landschaften profitiert, indem sie sich durch eine Anlehnung an Gottorf von den Herrschaftsansprüchen Kopenhagens emanzipieren konnten. Das bedeutet freilich nicht, dass man die Herrschaft des Herzogs ohne weiteres akzeptiert hätte. Noch bis in das 16. Jahrhundert lebten die Statthalter der Herrschaft in den Landschaften gefährlich. Zumindest im gelehrten Geschichtsbewusstsein Nordfrieslands war um 1800 verankert, dass die Bauern einige Statthalter des Landesherrn festgenommen oder sogar getötet hatten.<sup>9</sup> In Dithmarschen war sich die Oberschicht im 17. Jahrhundert bewusst, dass vor der „Letzten Fehde“ und dem Übergang an Gottorf bzw. Dänemark ein radikal anderes Regime, ein „demokratisch Regiment“, geherrscht hatte.<sup>10</sup> Auch wenn „demokratisch“ für die Zeitgenossen keinen positiven Klang hatte, so wusste man doch, dass es in der Vergangenheit Alternativen zur gegenwärtigen Herrschaft gegeben hatte.

Als das Herzogtum Gottorf 1772 vom dänischen König übernommen wurde, existierten die von der Landbevölkerung getragenen politischen

---

Repräsentation der Landbevölkerung. Neuengland und Europa in der Frühen Neuzeit, Uwe Lübken, Christof Mauch u.a. (Hgg.): *Transatlantische Historische Studien*, Bd. 34, Stuttgart 2008, S. 150-154, 253-271.

<sup>6</sup> Grundlegend hierzu Krüger, Kersten: Die landschaftliche Verfassung Nordelbiens in der Frühen Neuzeit: Ein besonderer Typ politischer Partizipation, in: Jäger, Helmut u.a. (Hgg.): *Civitatium communitas. Studien zum europäischen Städtewesen*, Festschrift für Heinz Stooß, Köln 1984, S. 458-487; ders.: Regional Representation in Schleswig and Holstein: a Special Type of Early Modern Political Participation, in: *Parliaments, Estates, Representation* 7 (1987), S. 33-39; vgl. Lange, Ulrich (Hg.): *Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig- Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1988; Klueping, Harm: Bauern auf den ‚Erbentagen‘ nordwestdeutscher Territorien, in: *Parliaments, Estates and Representation* 7 (1987), S. 41-49.

<sup>7</sup> Zur wesentliche verschiedenen Repräsentation der Landbevölkerung in Ostfriesland vgl. Dillinger, Politische, S. 144-271.

<sup>8</sup> Noch immer maßgeblich Stooß, Heinz: *Geschichte Dithmarschens im Regentzenzeitalter*, Heide 1959.

<sup>9</sup> Grundlegend Kuschert, Rolf: Nordfriesland in der frühen Neuzeit, Bräist / Bredstedt 2007, S. 40-71; Landesarchiv Schleswig-Holstein, EI, 349a; EII 1, 17.

<sup>10</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102, 124.

Strukturen weiter. Obwohl ihre Macht zusehends schwand, wurden sie erst beim Übergang an Preußen im Jahr 1866 endgültig abgeschafft. Bäuerliche Landschaften existierten im dänischen Süderdithmarschen, im gottorfischen Norderdithmarschen, in Eiderstedt (der Konvention folgend sind hier, wenn von „Eiderstedt“ gesprochen wird, immer die „Drei Lande“ gemeint, d.h. Eiderstedt, Everschop und Utholm), in Stapelholm, auf Helgoland, auf Alt-Nordstrand bzw. Pellworm und auf Nordstrand, auf dem Ostteil von Föhr, auf Sylt und auf Fehmarn. In diesen gottorfischen Gebieten mit bäuerlichen Landschaften lebten zu Beginn des 18. Jahrhunderts rund 50.000 Menschen. Die wichtigsten Erwerbsquellen waren Getreideanbau und Rinderhaltung; die ökonomisch marginale Fischerei ist erst von der Tourismusindustrie des 19. Jahrhunderts in den Vordergrund gespült worden.<sup>11</sup>

Die Landschaften dieser Kleinterritorien bildeten nie eine Einheit. Vielmehr existierten sie klar getrennt voneinander und pochten auf ihre je eigenen Rechte. Dass die Bewohner bei den Zeitgenossen in den Ruf gerieten, sehr eigensinnig zu sein, und dass sie diesen Ruf pflegten, kann nicht verwundern. Dem Vorwurf der Einwohner von Süderdithmarschen, der dänische Statthalter würde sie unterdrücken, antwortete die Regierung 1639, sie könne „nicht muthmaßen oder gläuben, daß ... ein Zwang fürgangen weile Ihro Mayestät der Eingesessnen selbigen Landes humor Bekandt, daß dieselbe sich als ein vermeyntes freyes Vock so bald nicht zwingen lassen sondern Ihrer Hohen Obrigkeit selbstn auf anmuthen dergleichen wozu sie nicht von alters gehalten wohl verweigerung thun dürfen.“<sup>12</sup> Im Hintergrund stand letztlich ein bekanntes Argumentationsmuster: Was heute gern als Freiheitssinn und Eigenständigkeit gelobt wird, wurde von den Zeitgenossen als Rückständigkeit und Eigenbrötelei verurteilt.<sup>13</sup>

Die unterschiedlichen rechtlichen Strukturen der einzelnen Landschaften wurden bereits im 17. Jahrhundert von der Herrschaft und von den Amtsträgern der Landschaften selbst als „Constitution“ bzw. mit genau demselben Sinngehalt auf Deutsch als „Verfassung“ bezeichnet.<sup>14</sup> „Verfassung“ bedeutete hier noch nicht „Staatsform“ im modernen Sinn, wohl aber mehr als nur „Beschaffenheit“: Gemeint war eine juristisch verfasste administrativ-politische Struktur von Rechten, Verpflichtungen und Kompetenzen. In den Privilegien der Landschaften, die jeder neue Fürst bestätigte, wurde ebenso wie etwa die kirchliche Ordnung, der Zoll und die Handelsrechte auch diese Verfassung verbrieft. Die in jeder Landschaft unterschiedlichen Strukturen dieser Verfassungen waren so

---

<sup>11</sup> Dillinger, Johannes: Die Repräsentanten von Osterland Föhr. Konflikte um die „Verfassung“ landschaftlicher Selbstverwaltung am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Nordfriesisches Jahrbuch 44 (2009), S. 33-54, S. 33.

<sup>12</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102 Landesbibliothek 150.

<sup>13</sup> Stoob, Geschichte, S. 210-213; Dillinger, Politische, S.267-271.

<sup>14</sup> Z.B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 173, 17; Abt. 101 IVA II 69; Abt. 102 II 110; dazu Dillinger, Repräsentanten, S. 3.

komplex wie sie kleinteilig waren. Eine Vielzahl von Amtsträgern firmierte unter einer Reihe von durchaus nicht immer eindeutigen Bezeichnungen.<sup>15</sup>

#### Vier Gruppen von Amtsträgern

Es soll nun versucht werden, die Strukturprinzipien zu beschreiben, die das Ämterwesen in allen gottorfischen Territorien mit landschaftlicher Repräsentation ordneten. Die Amtsträger der verschiedenen Landschaften sollen zueinander in Beziehung gesetzt und miteinander verglichen werden. Dabei wird vornehmlich auf die Funktion der jeweiligen Ämter, also die Aufgaben der Amtsinhaber, abgehoben. Auf diese Weise soll sichtbar werden, welche Strukturen bzw. Muster die Verfassungen der unterschiedlichen Landschaften gemeinsam hatten. Individuelle Entwicklungen und Ereignisse werden nur vorgestellt, um Allgemeines zu erläutern und zu illustrieren. Da sich die ältere Literatur vornehmlich auf die einzelne Gebiete Nordfrieslands konzentriert hat, mag ein solcher Überblick die Perspektiven der Forschung klären.<sup>16</sup> Es muss gleich vorweggeschickt werden, was auch schon die Zeitgenossen – vielleicht etwas konsterniert oder resigniert – festhielten: „Schriftliche Freyheiten“, also in Texten fixierte Rechte gab es wenige und wo sie existierten, konnten sie ad hoc sowohl von der Herrschaft wie auch von der Landschaft modifiziert oder ignoriert werden.<sup>17</sup> Die Rechte und Pflichten der Landschaften wurden weniger als juristische Relikte gepflegt als vielmehr dynamisch im politischen Tagesgeschäft ständig neu verhandelt. Es geht mir also um die Rekonstruktion von Kernstrukturen, die stets als flexibel aufgefasst werden.

In den gottorfischen Territorien lassen sich vier große Gruppen von Amtsträgern identifizieren.<sup>18</sup> Von der Anlage und Funktion ihres Amtes her standen die Statthalter des Landesherrn der Herrschaft am nächsten. An diese hohen Würdenträger, die unterschiedliche Titel wie Amtmann, Landvogt oder Staller führten, wandten sich die Landschaften bei allen Kontakten mit der Regierung zuerst. Die zentrale Aufgabe dieser Statthalter bestand darin, dem Kriminalgericht vorzusitzen und dessen Verwaltung zu organisieren.<sup>19</sup> Auf diese erste Gruppe der Amtsträger soll etwas ausführlicher eingegangen werden, weil ihren Rechten und Funktionen

<sup>15</sup> Vgl. dazu exemplarisch Dillinger, Repräsentanten, S. 37-39.

<sup>16</sup> Es ist bezeichnend, dass sich z.B. die heute noch maßgebliche Arbeit von Witt ausschließlich auf die Landschaft Norderdithmarschens konzentriert, ohne in der Einleitung auch nur näher zu begründen, wieso Süderdithmarschen nicht betrachtet wird, Witt, Reimer: Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfischer Zeit 1559 bis 1773, Neumünster 1975.

<sup>17</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 170, 10; Abt. 173, 135; Abt. 102.1, 582.

<sup>18</sup> Krüger hatte lapidar drei Ebenen der Selbstverwaltung identifiziert: die Landschaft, das Kirchspiel und das Dorf. Für seine Darstellung der Landschaften Nordelbiens erwies sich das als schwere Hypothek, da innerhalb der landschaftlichen Strukturen Unschärfen entstanden und die zentrale Beziehung zur Herrschaft tendenziell ausgeblendet wurde, Krüger, Verfassung, S. 461-463.

<sup>19</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt 101 IVA II 69; Heimreich, Anton: Erneuerte nordfresische Chronick, Schleswig 1668, S. 1-6; Krüger, Verfassung, S. 464-467, 469, 473, 486-487.

bereits das spannungsreiche Verhältnis von Herrschaft und Landbevölkerung eingeschrieben war.

An der Spitze von Norder- und Süderdithmarschen stand jeweils ein von der Herrschaft bestellter Landvogt. Er beaufsichtigte die Rechtsprechung und Verwaltung der Region und wurde von der jeweiligen Herrschaft ernannt. Entsprechend unterstand der Landvogt in Süderdithmarschen dem dänischen König, in Norderdithmarschen emanzipierte er sich rasch vom Amt Gottorf und wurde dem Herzog unmittelbar untergeordnet.<sup>20</sup>

Osterland Föhr bildete ein eigenes Amt, das sich lange der Integration in den herrschaftlichen Apparat verweigerte. Zunächst lag die herrschaftliche Leitung des Kleinterritoriums beim Schreiber des Amtmanns von Tondern, der stets mit dem Landvogt von Föhr identisch sein sollte.<sup>21</sup> Dieser Landvogt leitete das Gericht auf der Insel und erhob die Steuern.<sup>22</sup> Zugleich war er Deichgraf.<sup>23</sup> Die Schwierigkeiten dieser Konstruktion sind offensichtlich: Die Einwohner von Osterland Föhr beklagten sich seit Ende des 17. Jahrhunderts immer wieder über die Zehrungskosten, die die Besuche des Herrschaftsvertreters bei ihnen verursachten. Zudem nahm der Amtsschreiber-Landvogt Dokumente, die die Rechte der Untertanen verbrieften, mit an seinen Amtssitz auf dem Festland. Damit entzog er die Schriftstücke der Kontrolle durch die Landschaft, die darauf bestand, alles von Bedeutung in ihrer Lade in der St. Nikolai Kirche zu verwahren.<sup>24</sup> Erst 1720 wurde ein auf der Insel Föhr ansässiger Landvogt eingesetzt, der jedoch weiterhin dem Amt Tondern untergeordnet blieb. Die Rat- und Rechensmänner (siehe unten) baten darum, die Bindung an das Amt als Mittelinstanz aufzuheben und die Insel dem König direkt zu unterstellen. Es gäbe auf Föhr keine Kriminalität, so dass nicht einzusehen sei, wieso man an das Gericht in Tondern gebunden bleiben solle, und ihm Abgaben schulde. Die Herrschaft schlug diese Bitte im Jahr 1789 aus.<sup>25</sup> Revolutionär waren diese Forderungen der Untertanen trotz des ominösen Jahres nicht: Letztlich hatte man lediglich ein neues Argument in dem langen Kampf gegen die Aufsicht durch das Amt Tondern gefunden. Der Amtsschreiber von Tondern fungierte zugleich auch als Landvogt von Sylt. Erst 1742 schuf die Herrschaft das Amt eines eigenständigen Landvogts auf Sylt,<sup>26</sup> der vom Landesherrn eingesetzt wurde.<sup>27</sup>

Fehmarn besaß zunächst einen eigenen Amtmann. Dieser zog sich allmählich auf das Festlandsamt Cismar zurück und übergab seine Kompetenzen in der Verwaltungspraxis an den örtlichen Landvogt und den

---

<sup>20</sup> Krüger, Verfassung, S. 466-467.

<sup>21</sup> Krüger, Verfassung, S. 477.

<sup>22</sup> Niemann, August: Handbuch der schleswig-holsteinischen Landeskunde, Schleswig 1799, S. 118.

<sup>23</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 3, 1114.

<sup>24</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 3, 780.

<sup>25</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 3, 1114; Krüger, Verfassung, S. 477.

<sup>26</sup> Krüger, Verfassung, S. 479.

<sup>27</sup> Niemann, Handbuch, S. 102.

Landschreiber. Der Landvogt führte die Aufsicht über das Finanzwesen und die landschaftliche Verwaltung. Der Landschreiber zog Abgaben ein und verfasste Gerichts- und Amtsprotolle. Nach dem Übergang Fehmarns an Dänemark im Jahr 1713 wurde der Landvogt der königlichen Regierung direkt unterstellt.<sup>28</sup> Die Titel Landvogt und Amtmann wurden seither austauschbar verwendet.<sup>29</sup> Auf die Privilegien der Inselbewohner blieben diese Amtsträger stets verpflichtet. Die Herrschaft fand sich zumindest bereit, wegen etwaiger Verstöße offizielle Untersuchungen einzuleiten.<sup>30</sup> Der Amtmann saß den Gerichten Fehmarns (mit Ausnahme der Kirchspielgerichte) vor und leitete deren Verwaltung. Daneben nahm er die Rechnungen der Landschaft und der Kirchspiele auf.<sup>31</sup>

An der Spitze der Verwaltung Nordstrands stand der Staller, der zugleich das Gericht verwaltete.<sup>32</sup> Offiziell brauchten Grundstücksverkäufe seine Zustimmung ebenso wie die der Ratleute.<sup>33</sup> Die Bestimmung, dass der Staller Katholik sein müsse, da Nordstrand von katholischen Glaubensflüchtlingen besiedelt worden war, wichte im Verlauf des 18. Jahrhunderts auf. Der Staller wurde von den Männern gewählt, die mindestens 50 Diemat Land im alten Koog Nordstrands besaßen.<sup>34</sup> Der erstaunlich große Einfluss der Untertanen auf die Besetzung eines bedeutsamen Amtes muss näher erläutert werden; hier liegt ein Schlüssel zum Verständnis der besonderen Privilegierung Nordstrands insgesamt. Die Landesherrschaft hatte nämlich erkannt, dass sie besondere Rechte anbieten musste, um neue Siedler auf die nach der Burchardiflut von 1634 weitgehend entvölkerte Insel zu bringen. Der Landesherr setzte das Alt-Nordstrander Landrecht von 1572 wieder in Kraft und schuf so quasi künstlich eine neue Landschaft.<sup>35</sup> Die Siedler schafften es in direkten Verhandlungen mit dem Herzog, ihre Privilegien sogar weiter auszubauen und sie auch später von den dänischen Königen immer wieder bestätigen zu lassen.<sup>36</sup> Freilich bestand zu der weitgehenden Autonomie der Inselbewohner kaum eine Alternative: Die Landesherrschaft räumte u.a. ein, dass kein Bewohner von Nordstrand verpflichtet sei zwischen Mitte Oktober und Mitte März zu Gerichtsterminen auf dem Festland zu erscheinen, „wegen grösten alßdan fliegenden sturmes“ und Frosteinbrüchen, die Fahrten von und nach Nordstrand lebensgefährlich

---

<sup>28</sup> Krüger, Verfassung, S. 475-476.

<sup>29</sup> Vgl. z.B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, 173, 137.

<sup>30</sup> Vgl. z. B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, 173, 135, Hansen, Johann Friedrich: Staatsbeschreibung des Herzogtums Landesarchiv Schleswig-Holstein Hamburg 1758, S. 108.

<sup>31</sup> Anonym: Über die Gerichts- und Rechtsverfassung in der Landschaft Fehmarn, in: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte 7 (1793), S. 155-169, S. 155-159.

<sup>32</sup> Niemann, Handbuch, S. 193.

<sup>33</sup> Heimreich, Anton: Nordfriesche Chronik, 2 Bde., Tondern 1819, Bd. 2, S. 13-14.

<sup>34</sup> Niemann, Handbuch, S. 193.

<sup>35</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, 5, 94, Krüger, Verfassung, S. 482-483.

<sup>36</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, 163, 674, Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, 5, 94.

machten.<sup>37</sup> Entsprechend dieser Sonderstellung unterstand Nordstrand nicht dem Amt Husum, sondern unmittelbar dem Landesherren.<sup>38</sup>

In Pellworm und auf den Halligen war es nicht nötig, neue rechtliche Anreize für eine Neubesiedlung zu schaffen, da dort Überlebende des Untergangs von Alt-Nordstrand überlebten hatten, die das alte Recht anerkannten. Sie wurden dem Amtmann von Husum unterstellt.<sup>39</sup>

Die kleine und weit vom Festland entfernte Verwaltungseinheit Helgoland unterstand der Landesherrschaft direkt, ohne Einordnung in die Ämterstruktur. Allerdings hatte sich in Kameralsachen am Ende des 18. Jahrhunderts die Aufsicht des Amtmanns von Husum etabliert.<sup>40</sup> Der Landvogt fungierte als Justizbeamter am Gericht, das allerdings auch ohne ihn beschlussfähig war.<sup>41</sup> Er führte zudem Buch über die Abgaben und war in dieser Funktion der Herrschaft und der Landschaft gleichermaßen verantwortlich. Der Landvogt blieb auf die Privilegien Helgolands verpflichtet.<sup>42</sup> Zumindest am Ende des 18. Jahrhunderts wurde den Helgoländern unterstellt, immer wieder Konflikte mit ihren Landvögten zu provozieren.<sup>43</sup>

Auch da, wo die Landbevölkerung formal keinerlei Einfluss auf die Besetzung des Amtes eines Statthalters hatte, war die Regierung bei der Besetzung dieser Schlüsselposition nicht völlig frei. Grundsätzlich war das Indigenat zu beachten, was ausdrücklich damit begründet wurde, dass nur Einheimische mit den Sonderrechten der Gebiete hinreichend vertraut seien. Dass die Landvögte in den dithmarscher Herrschaften im Land geboren worden sein mussten, war als Zugeständnis nach der „Letzten Fehde“ 1559 ausgehandelt worden.<sup>44</sup> In Eiderstedt durfte nur einer von sechs Kandidaten, die die Landschaft präsentierten, ernannt werden, wobei Adelige nicht wählbar waren. In Stapelholm wurde regelmäßig ein Kirchspielvogt aus dem Dritten Stand zum Landvogt erhoben.<sup>45</sup> Bei der Privilegierung Helgolands 1684 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über einen „Gevollmächtigten der sämtlichen Eingesessenen des Heiligenlandes“ ein Kandidat für den Posten des Landvogtes vorgeschlagen werden solle.<sup>46</sup> Dieser Kandidat musste Helgoländer sein. In

---

<sup>37</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, 163, 674.

<sup>38</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, Abt. 5, 94 Privilegien Nordstrand

<sup>39</sup> Chamisso, Dorothea von: Pellworm im Jahrhundert der großen Flut, St. Peter-Ording 1986, S. 142-151, Krüger, Verfassung, S. 482.

<sup>40</sup> Niemann, Handbuch, S. 212.

<sup>41</sup> Niemann, Handbuch, S. 213.

<sup>42</sup> Anonym: Chronologische Sammlung der im Jahre 1779 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Kiel 1797, S. 79. Niemann, Handbuch, S. 215.

<sup>43</sup> Anonym: Versuch einer Beschreibung der Insel Helgoland, in: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte, 4 (1790), S. 1-21, 197-231, S. 207-208.

<sup>44</sup> Witt, Dithmarschen, S. 185.

<sup>45</sup> Etwas unscharf Krüger, Verfassung, S. 469.

<sup>46</sup> Im konkreten Fall 1684 wurde der älteste Ratmann als Landvogt vorgeschlagen, Landesarchiv Schleswig-Holstein, 174, 113. Nicht ganz korrekt Krüger, Verfassung, S. 480.

der Praxis wurde diese Frage sowohl von der Herrschaft als auch von der Landschaft pragmatisch behandelt. König Friedrich IV. bestätigte 1723 die diesbezügliche Privilegierung, mahnte jedoch an, dass der Posten nicht lange vakant bleiben dürfe, nur weil sich unter der überschaubaren Zahl der Inselbewohner kein geeigneter Kandidat befände.<sup>47</sup> Freilich stellte die Herrschaft das Indigenat in der Praxis der Amtsvergabe gern in Frage. Es ging dabei weniger darum, es generell abzuschaffen, als vielmehr darum, es sich immer wieder als Zugeständnis abhandeln zu lassen.<sup>48</sup> Durch schlichte Personalunion von Statthaltern mit Amtleuten der östlichen Territorien Gottorfs wurden die Rechte der Landschaften ausgehebelt. Letztlich waren alle Amtsbesetzungen verhandelbar. So hatte beispielsweise der Staller Eiderstedts im Jahr 1692 seinen Sohn als Nachfolger bestimmt. Die Landschaft stimmte dieser Regelung ausdrücklich zu, unter der Voraussetzung, dass der Herzog den neuen Staller verpflichtete, am alten Amtssitz zu verbleiben. Hier fanden sich der Herrschaftsbeamte, die Herrschaft und die Landschaft gemeinsam bereit, das geltende Recht zu ignorieren.<sup>49</sup> Die Landschaften verlangten zwar die Bestätigung ihrer Privilegien, bestanden aber im Einzelfall nicht auf ihrer Beachtung: Recht und Praxis konnten und sollten weit auseinander treten. Letztlich zählte nicht, ob der Statthalter im Land geboren war, sondern lediglich, ob er im Land verfügbar war. Selbst in Eiderstedt, wo die Landschaft offiziell den Staller vorschlagen durfte, begrüßte man ausdrücklich von der Herrschaft eingesetzte Landesfremde, von denen aber bekannt war, dass sie sich oft in Eiderstedt aufhielten, dass sie Landschreiber vor Ort einsetzen würden und dass sie hohes Renommée als Fachleute für Verwaltung und Rechtsprechung besaßen. Die Landschaften supplizierten sogar gelegentlich um die Ernennung eines fremden Statthalters: Vor Ort sei praktisch jeder in eine Parteiung eingebunden und daher sei jeder mögliche Kandidat für alle anderen Parteiungen inakzeptabel.<sup>50</sup>

Aus Eiderstedt sind von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Ansprachen überliefert, die Richter bei ihrem Amtsantritt als Statthalter hielten. In ihnen fand sich keine Spur von landschaftlichem Selbstbewusstsein oder gar latenter Widerständigkeit, ganz gleich woher der Statthalter kam. Die Reden verwendeten die eingeschliffene Rhetorik der Ergebenheit. Sie ergingen sich in den bekannten Haupt-Körper-, Vater-Kinder-Metaphern um das Verhältnis der Landesherrschaft zu den Untertanen zu beschreiben. Nach dem Übergang an Dänemark ließ die Landschaft Eiderstedts eine Panegyrik zum Thronjubiläum drucken.<sup>51</sup>

<sup>47</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, 174, 113.

<sup>48</sup> Vgl. z.B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, 174, 113 Privilegien Helgolands; Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft Akten 5. Zu diesem Grundprinzip des Aushandelns von landschaftlichen Rechten bereits Jessen-Klingenberg, Manfred: Eiderstedt 1713-1864, Neumünster 1967, S. 23-24.

<sup>49</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft Akten 5.

<sup>50</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 400.1., 311.

<sup>51</sup> Hamckens, Boye: Die weisen Absichten Gottes, Hamburg 1749, vgl. Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft Akten 1 Reden und Huldigungen.

Anders als die Statthalter stand eine zweite Gruppe von Amtsträgern in den gottorfischen Territorien auf der Seite der Landschaft. Wir finden eine verwirrende, sogar irreführende Vielzahl von Bezeichnungen: Richter, Kirchspielvögte, Hauptleute, Kämmerer oder Ratmänner. Trotz einiger Nuancen in den Funktionen lässt sich festhalten, dass ihre Kernaufgabe die eines Urteilssprechers der Gerichte war. Als Schöffen wären sie jedoch nicht zureichend beschrieben, denn sie erfüllten außerdem auch die Aufgaben von Ortsvorstehern oder Gemeindeverbandsvorstehern. Sie leiteten jeweils ein Kirchspiel, also einen Verband von Kommunen oder eine besonders große Kommune. Die herausgehobene Autorität dieser Richter bestätigte die Herrschaft indirekt mit der Regelung, dass bei einer Vakanz des Statthalteramtes der älteste Richter diesen vertreten konnte.<sup>52</sup>

Während die Richter ihre Machtbasis und ihren zentralen Aufgabenbereich in den Kirchspielen fanden, definierte sich eine dritte Gruppe von Amtsträgern durch ihren besonders spannungsreichen Bezug sowohl zur Herrschaft als auch zu den Dörfern. Bezeichnet wurden die Angehörigen dieser dritten Gruppe als Rechensmänner, Lehnsmänner, Einnehmer, Gemeinmänner, Horsingmänner, Eidesgevollmächtigt oder – in Anspielung auf ihren Zugang zur Landesversammlung – schlicht als Landesgevollmächtigte. Sie legten die herrschaftlichen Steuern auf die Dörfer und die einzelnen Haushalte um und rechneten die Abgaben mit der Herrschaft ab. Zugleich zogen sie die Steuern auch ganz konkret ein.<sup>53</sup> Die Angehörigen der zweiten und der dritten Gruppe von Amtsträgern, die Kirchspielvorsteher und Richter einerseits, die Steuerbeauftragten andererseits, hatten Sitz und Stimme in den Versammlungen der jeweiligen Landschaft. Die Amtsträger dieser beiden Gruppe wurden von den Zeitgenossen deshalb zusammenfassend als die „Repräsentanten“ der Landschaft bezeichnet.<sup>54</sup>

Bei der vierten und letzten Gruppe von Amtsträgern handelte es sich um die Leiter der gemeindlichen Teilverbände, der sog. Bauerschaften, und um die lokalen Helfer beim Steuereinzug. Diese Personen trugen Titel wie Bauernvogt, Bührmeister, Bauerschaftsgevollmächtigte, Quartiersmeister oder, etwas irreführend, Deputierte. Sie hatten nur in Ausnahmefällen am Ende des 18. Jahrhunderts Zugang zur Landesversammlung. Diese Bauernvögte wurden in der Regel nicht vereidigt.<sup>55</sup> Vom Zuschnitt ihrer Aufgaben her waren diese kommunalen Amtsträger am weitesten von den herrschaftlichen Strukturen entfernt. Wie die Herrschaft 1769 mit Bezug auf Osterland Föhr indigniert feststellte: „Jede Dorfschaft maßet sich die

<sup>52</sup> Kuschert, Rolf: Die Landgemeinde in Eiderstedt, in: Lange, Ulrich (Hg.): Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1988, S. 105-113, S. 108-109; Krüger, Verfassung, S. 463-465, 467-468, 470, 474, 476, 479, 481-483, 486-487; Dillinger, Repräsentanten, S.35-36.

<sup>53</sup> Krüger, Verfassung, S. 466, 468, 470-471, 474 476, 479-483, 486-487; Dillinger, Repräsentanten, S. 36-37.

<sup>54</sup> Dillinger, Repräsentanten, S. 36-37.

<sup>55</sup> Krüger, Verfassung, S. 467-468, 471, 474-475, 477, 480, 482-483, 486-487, Dillinger, Repräsentanten, S. 34-35. Zum Eid vgl. auch exemplarisch Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, 3, 784.

Macht, solche nach belieben ab und einzusetzen, an, mithin dependiren diese Leute von der Willkühr der Eingeseßenen.“<sup>56</sup>

### Die Rekrutierung der Amtsträger

Alle Amtsträger der verschiedenen Landschaften entstammten der Oberschicht der Landbevölkerung. Aber wie wurden die Ämter konkret vergeben? Hier finden wir rechtlich und in der politischen Praxis der einzelnen Landschaften ein komplexes Geflecht von Verfahren: Wahlen durch die Eingesessenen, Kooptationen durch die bereits amtierenden Amtsträger und Ernennungen durch die Herrschaft, die darin teils frei war, teils die von der Landschaft bestimmten Kandidaten berücksichtigen musste. In der zweiten Gruppe von Amtsträgern, den Richtern, herrschte Kooptation vor. Diese war zum Teil an eine Bestätigung durch die Herrschaft gebunden oder war zu einer Präsentation von Kandidaten zur Auswahl durch den jeweiligen Statthalter des Landesherrn abgeschwächt worden.<sup>57</sup>

Die Amtsträger der dritten Gruppe (die sog. Rechensmänner, Lehnsmänner, Einnehmer, Gemeinmänner, Horsingmänner und Eidesgevollmächtigte) waren in erster Linie mit der Erhebung und der Verbuchung von landesherrlichen Steuerforderungen befasst. Entsprechend waren diese Ämter im 16./17. Jahrhundert mit dem Aufkommen des Steuerstaates ganz neu ins Leben gerufen worden oder durch Funktionsveränderung älterer Ämter entstanden. Die Initiative zur Einrichtung dieser Ämter war von der Herrschaft in Verbindung mit den Eingesessenen ausgegangen. Die gesetzlichen Ordnungen kannten hier vielfältigere und komplexere Arten der Amtsvergabe als bei den Richtern: Neben der Kooptation stand die freie Wahl durch die Eingesessenen. Daneben konnten die Eingesessenen aber auch ein bloßes Vorschlagsrecht der Herrschaft gegenüber genießen. In Stapelholm wurden die Steuerbeamten von der Herrschaft ernannt. Auf Fehmarn und Helgoland bestimmten die Richter allein bzw. im Einvernehmen mit dem Statthalter die Steuerverwalter.<sup>58</sup> In Osterland Föhr wurden alle fünf Jahre die Rechensmänner entsprechend dem Steuerzyklus neu bestimmt. Mit ihnen wurde auch in Teil der Mitglieder der Landesversammlung regelmäßig ausgewechselt.<sup>59</sup> Auch die rangniedrigsten Ämter in den kommunalen Teilverbänden wurden durch Wahlen bzw. durch Kooptation vergeben.<sup>60</sup>

Abgesehen vom Sonderfall der Rechensmänner auf Osterland Föhr wurden nahezu alle Ämter in den Landschaften des Herzogtums Gottorf faktisch auf Lebenszeit vergeben werden. Lediglich die gemeindlich tätigen

<sup>56</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, 3, 784.

<sup>57</sup> Dillinger, Repräsentanten, S. 36.

<sup>58</sup> Krüger, Verfassung, S. 476-477, 481-482.

<sup>59</sup> Dillinger, Repräsentanten, S. 36.

<sup>60</sup> Krüger, Verfassung, S. 463, 468-469, 472, 474-475, 477, 480-481.

Amtsträger der vierten Gruppe waren meist nur wenige Jahre tätig.<sup>61</sup> Eide, welche zumindest die Richter, in einigen Landschaften auch die Steuerbeauftragten zu schwören hatten, folgten keinem klaren Muster. Die ausdrückliche Verpflichtung auf die Landesherrschaft und ihre Interessen gehörte nicht immer zur Eidesformel, ohne dass sich aber ein geografisches oder zeitliches Muster ausmachen ließe. In keinem Fall aber wurden die Amtsträger auf die Interessen der Kirchspiele oder Gemeinden verpflichtet.<sup>62</sup> Der Gemeinnutz, dem sie dienen sollten, bezog sich stets auf die gesamte Landschaft.

Allgemein lässt sich festhalten, dass man sich bei der Verdichtung des herzoglichen Verwaltungsapparates in den Küstenregionen des Herzogtums Gottorf strukturell an den bereits etablierten Herrschaftsstrukturen des Spätmittelalters orientierte: In den gottorfischen Küstengebieten und Süderdithmarschen existierte im 16. Jahrhundert weder eine „Herrschaft mit Bauern“, noch eine „Herrschaft über Bauern“, sondern eine Herrschaft von Bauern über andere Bauern.<sup>63</sup> Die Herzöge bzw. die königliche Verwaltung knüpften daran an und arrangierten sich mit den großen Familien der Landschaften, deren Machtbasis in den Kirchspielen lag. Im neuen Staatsapparat fanden sie als Richter ihren Platz. Wie stark ihre Stellung war, erweist der Umstand, dass Kooptation der übliche Modus bei der Vergabe von Richterämtern war und blieb: Hier schaffte es eine lokale Elite, sich weitgehend vor äußerer Einflussnahme zu schützen. Angesichts ihrer schwachen Position konnte die herzogliche Herrschaft auch die Steuerverwalter nicht einfach aus eigener Machtvollkommenheit ernennen. Diese Personen mussten vor Ort etabliert sein, zugleich aber durften sie, damit die Herrschaft ihnen die Steuerverwaltung anvertrauen konnte, nicht mit den Richtern identisch sein. Die komplizierten Regelungen zur Besetzung dieses Amtes spiegeln die unterschiedlichen Interessen wider, die ausgeglichen werden mussten. Die Strukturen des jungen Amtes der Steuerverwalter hatten nicht nur den Charakter eines Kompromisses zwischen Eingesessenen, Richtern und Herrschaft, sie waren auch am wenigstens stabil. Tendenziell reduzierte sich bei einer Neuordnung der Vergabeverfahren von Ämtern der Einfluss der Eingesessenen.<sup>64</sup> Im Herzogtum Gottorf und dem dänischen Dithmarschen verbanden sich also zwei Herrschaftsformen: Die zumindest in Ansätzen behördlich verfasste, territoriale Herrschaft des Monarchen mit der lokalen Herrschaft von quasi-*aristokratischen* Notabeln. Folgerichtig erschienen Richter und Steuerverwalter als die „natürlichen“ Repräsentanten der Landschaft in den Landesversammlungen.

---

<sup>61</sup> Krüger, *Verfassung*, S.461-481; Dillinger, *Repräsentanten*, S. 36, 42.

<sup>62</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102, 35; Abt. 173, 142; Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft Akten 5; A 3 Landschaft Osterland Föhr 774. Vgl. dazu mit Eid im Wortlaut Dillinger, *Repräsentanten*, S. 48-50.

<sup>63</sup> Vgl. programmatisch, aber mit anderer Akzentsetzung Krüger, *Verfassung*, S. 463; spezifisch zu Dithmarschen Stoob, *Geschichte*, S. 264-388.

<sup>64</sup> Dillinger, *Repräsentanten*, S. 47-51;

Die Landesversammlungen der gottorfischen Landschaften tagten häufig. In Stapelholm musste sie mindestens einmal im Jahr zusammengerufen werden.<sup>65</sup> In Eiderstedt tagte sie wenigstens viermal im Jahr, zumindest Anfang des 18. Jahrhunderts sogar etwa alle sechs Wochen für einen Tag.<sup>66</sup> In Nordstrand trat die Landesversammlung Mitte des 18. Jahrhunderts fast jeden Monat zusammen.<sup>67</sup> Man sollte weniger nach festen Regeln suchen, als vielmehr die Flexibilität der Frequenz der Versammlungen als typisch anerkennen. Die Mitglieder der Landesversammlung wählten den Pfennigmeister, der die landschaftliche Steuerverwaltung leitete. Einberufung, Tagungsordnung und Leitung der Versammlung lagen beim Pfennigmeister bzw. einem anderen leitenden Amtsträger der Landschaft. In Eiderstadt musste zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch ausdrücklich festgestellt werden, dass eine Fortsetzung bzw. Vertagung einer Sitzung der Landesversammlung keine erneute offizielle Einberufung verlangte. Die Verhandlungs- und Entscheidungsgegenstände der Versammlungen waren sehr diversifiziert. Sie betrafen nicht nur die Steuerbewilligung und die Umlegung der Lasten auf die Gemeinden und Haushalte, sondern praktisch alle die Landschaft betreffenden Verwaltungsfragen. Die Landschaft und ihre Amtsträger ersetzten somit in vielen Hinsichten die herrschaftliche Verwaltung. Die Landesversammlung lässt sich damit am ehesten als ein herrschaftsähnliches Administrationsorgan verstehen.<sup>68</sup>

Diese umfassende Zuständigkeit der Landesversammlung machte sie für die Herrschaft zum wichtigen Partner: 1675 verbot der Landesherr auf Fehmarn während einer Rebellion sämtliche Zusammenkünfte, nur um sofort die Regel nachzuschreiben, dass der Landvogt notwendige Versammlungen genehmigen könne.<sup>69</sup> Wenn Interessengegensätze und Korruptionsvorwürfe die Verwaltung innerhalb eines Kirchspiels paralysierten, konnte die Landschaft angerufen werden. Die Landesversammlung entsandte dann nicht nur Untersuchungskommissare, die konnte sogar die Verwaltung eines Kirchspiels über Jahre an sich ziehen.<sup>70</sup>

Konzentrieren wir uns nun auf die Vergabe von Ämtern durch einen Wahlakt. Besonders soll es um Wahlen gehen, die dem Gewählten einen Sitz in der Landesversammlung verschafften. Wie lief eine solche Wahl ab? Bei der Wahl des Sekretärs der Landesversammlung von Eiderstedt 1775 wurde das Verfahren genau notiert, vermutlich weil unter den Kandidaten ein Amtsträger des Landesherrn war, der, erst nachdem er versichert hatte, den königlichen Dienst quittieren zu wollen, für „Wahlfähig erklärt“

---

<sup>65</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, 170, 10.

<sup>66</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft Akten 457, Protokolle Landesversammlung; abweichend Krüger, Verfassung, 470.

<sup>67</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, Abt. A 5, 91.

<sup>68</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt 101 IVA II 69; Abt. 101 IVA XIII, 447; Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft Akten 5; A 2 Landschaft Akten 457, Protokolle Landesversammlung; vgl. Krüger, Verfassung, S. 470.

<sup>69</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 173, 17.

<sup>70</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 101 IV A XIII, 447; Abt. 400.1., 311.

wurde. Es gab fünf Kandidaten. „Solche 5 Namen wurden auf jeden der gemachten 22 Zetteln geschriben und von jedem wählenden 3 daran eingelegt, welche als praesentati regardirt werden sollten.“ Das Verfahren wurde also mit Wahlzetteln verschriftlicht, wenn auch nicht anonymisiert. Jeder Wähler hatte drei Stimmen, durfte diese aber nicht akkumulieren. Die Kandidaten erhielten 12, 13, 20, 9 und 12 Stimmen. Da beim ersten Wahlgang zwei Kandidaten ausscheiden sollten, musste die Wahl wiederholt werden. Es wurde weiter gewählt, bis nur noch zwei Kandidaten übrig waren, von denen derjenige mit den meisten Stimmen als „per plurima ... denominiert“ galt.<sup>71</sup> Dass dieses komplexe Verfahren auch bei den per Kooptation geregelten internen Nachwahlen von Mitgliedern der Landesversammlung angewandt wurde, ist unwahrscheinlich. Für die Wahlen durch die Eingesessenen in den Kirchspielen ist zumindest für das 18. Jahrhundert jedoch ein ähnliches Verfahren belegt. Den Wählern wurden Zettel ausgehändigt, auf denen die Namen der Kandidaten notiert waren. Die Wähler hatten bis zu drei Stimmen. Sie wählten, indem sie den Namen ihres bzw. ihrer Kandidaten anstrichen, ohne ihre Stimmen bündeln zu dürfen. Bei Stimmengleichstand zwischen Kandidaten wurde die Wahl wiederholt, bis sich eine einfache Mehrheit gebildet hatte. Die Auszählung im Kirchspiel fand unter Aufsicht des jeweiligen Richters statt. Zumindest die Auszähler wussten genau, wer für wen gestimmt hatte, da das Abstimmungsergebnis mit den Namen der Wähler und den von ihnen gewählten Kandidaten genau dokumentiert wurde.<sup>72</sup>

Von einer eigentlichen Wahlversammlung kann nur mit Abstrichen gesprochen werden. Die Richter versuchten, die Wähler nach Bauerschaften geordnet antreten zu lassen. Da diese Versammlungen häufig in Wirtshäusern stattfanden, dürften sie einen informell-geselligen Charakter angenommen haben, was die Kontrolle des Wahlvorgangs erschwerte. Es fiel den Richtern nämlich schwer, am Wahltermin im ständigen Kommen und Gehen der Wähler den Überblick zu behalten.<sup>73</sup>

Wer war überhaupt wahlberechtigt? Die bäuerliche Bevölkerung wurde differenziert in die Landlosen bzw. Landarmen und die Interessenten, Partizipanten oder Eingesessene, d.h. die im Land geborenen Besitzer ganzer Bauernstellen. Zu den Eingesessenen gehörten die Capitalisten, eine zur Vermögenssteuer herangezogene ökonomische Oberschicht. Politische Rechte und Zugang zu den Ämtern der zweiten bis vierten Gruppe genossen ausschließlich die Eingesessenen. Hinzu konnte ein lokal unterschiedlicher Zensus kommen.<sup>74</sup> Punktuell lässt sich nachweisen, dass es vor Ort Listen

<sup>71</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft, Akten 6.

<sup>72</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102.1, 581; Abt. 102 S.-Dithm. II, 107; Abt. 102 S.-Dithm. II, 111.

<sup>73</sup> So z.B. Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft, Akten 6; vgl. Jensen, Nordfriesland, S. 84.

<sup>74</sup> Im Überblick Krüger, Verfassung, S. 467-469, 472, 474, 477-482; Dillinger, Repräsentanten, S. 39-40, 43. Exemplarisch im Detail z.B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102.1, 581, wo klar zwischen den Wahlberechtigten und den übrigen Eingesessenen differenziert wurde; Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, Abt. A 5, 91; Abt. 5, 94.

der Wahlberechtigten gab.<sup>75</sup> Hier konnten Konflikte entstehen: Personen, die sich für wahlberechtigt hielten, sind mitunter abgewiesen worden.<sup>76</sup> Das aktive Wahlrecht wurde nie ausgeweitet. Die lokalen Oberschichten versuchten vielmehr, es faktisch einzuschränken. Sie schafften es, ohne dass sich Protest erhoben zu haben scheint, Wahlen durch die Eingesessenen zu lenken. So trafen etwa ab 1779 in Norderdithmarschen die Kirchspielvorsteher eine Vorauswahl bezüglich der Kandidaten, die zu Kirchspieldeputierten gewählt werden konnten, weil die „gantze Interessentenschaft ... Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit der zu erwählenden Subjecte“ einfach nicht beurteilen könne.<sup>77</sup> Nur ein Jahr später wurde diese Regelung in einem anderen Kirchspiel in Norderdithmarschen aufgegriffen und bekräftigt. Nun wurde damit argumentiert, dass sich Personen, die wegen zu geringen Besitzes kein Wahlrecht besaßen, dennoch an Wahlen beteiligt hätten. Das mag durchaus vorgekommen sein. Diesem Missstand sollte dadurch begegnet werden, dass Kandidaten vorausgewählt wurden, also quasi die Auswirkungen illegal abgegebener Stimmen minimiert wurden: „Da bey der Wahl eines Gevollmächtigten des Kirchspiels ... alle Einwohner..., sie seyn Hufener oder Kaethener, so fort wählen, und es daher leicht geschehen kann, daß ein zum Gevollmächtigten am wenigsten geschicktes Subject die meisten Stimmen erhält“ werden von nun an auf Bitte der Interessenten von „Kirchspielvogt, Gevollmaechtigten und Deputirten (die von der Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit der zu erwählenden Subjecte am zuverlaessigsten urtheilen koennen und durch ihren Eid verbunden sind, das Beste des Kirchspiels wahrzunehmen) mit Zuziehung der in Eid und Pflicht stehenden Kirchspielsinteressenten, drey Subjecte“ bestimmt, die sich dann zur Wahl stellten.<sup>78</sup> In Süderdithmarschen trafen der Kirchspielvogt und die Bauernschaftsgevollmächtigten eine Vorauswahl von drei Kandidaten, die sich zur Wahl zum Landesgevollmächtigten stellen durften.<sup>79</sup> Die Landesversammlung behielt es sich vor, die Wahl von Deputierten offiziell anzuerkennen.<sup>80</sup> Es ist bezeichnend, dass Streitfälle, in denen das passive Wahlrecht unklar war, der Herrschaft zur Entscheidung vorgelegt wurden.<sup>81</sup> Grundsätzlich wurde bei Unregelmäßigkeiten anlässlich von Wahlen die Herrschaft als Schiedsrichter auf den Plan gerufen.<sup>82</sup>

Versuche, aktiv auf die eigene Kandidatur für ein Amt, insbesondere für einen Sitz in der Landesversammlung, aufmerksam zu machen, waren nicht illegal, aber verpönt. Einen Wahlkampf zu führen, galt als Störung der „Verfassung“. Die Landschaften verwarfen den Wahlkampf zu Beginn des

<sup>75</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102.1, 581; Abt. 173, 137

<sup>76</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102 S.-Dithm. II, 110.

<sup>77</sup> Anonym, Chronologische, S. 87.

<sup>78</sup> Anonym: Chronologische Sammlung der im Jahre 1780 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Kiel 1797, S. 117.

<sup>79</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102 S.-Dithm. II, 110.

<sup>80</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt 102.8 Nr. 1.

<sup>81</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102 S.-Dithm. II, 110.

<sup>82</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt 101 IV A XIII, 446.

18. Jahrhunderts daher ausdrücklich als „nicht patriotisch.“<sup>83</sup> Zudem wurde die so genannten „Stimmenwerbung“ mit Bestechung gleichgesetzt – offenbar nicht immer zu Unrecht: 1784 befasste sich der Landvogt von Süderdithmarschen mit einem solchen Skandalfall. Franz Süel hatte über den Mittelsmann Albert Moll jedem, der für ihn stimmte, einen Reichstaler anbieten wollen. Moll selbst war nicht wahlberechtigt, weil er kein ausreichendes Vermögen besaß. Er war aber bezeichnenderweise Armenvogt; er dürfte die stimmberechtigten Vollbauern gekannt haben, für die die Bestechungssumme attraktiv war. Moll nahm entsprechend Kontakt zu einer Reihe von Wählern auf. Süels Plan scheiterte schließlich daran, dass Moll ihm nicht traute. Er zog sich aus dem Handel zurück, damit er, wenn Süel am Ende nicht zahlte, „die Stimmen nicht auf dem Halse hätte und solche bezahlen müsse.“ Tatsächlich bezahlte Süel Moll nicht, weil dieser sich nicht genügend für ihn eingesetzt hätte und ihn die Wahl zu teuer komme. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die Repräsentation der Landbevölkerung in Gottorf und Süderdithmarschen, dass diese Episode nur bekannt wurde, weil Moll sich an die Behörden wandte.<sup>84</sup>

Die Anfechtung einer Wahl implizierte freilich immer, dass die Landesversammlung illegitim war. Klagen wegen Wahlmanipulationen wurden dem jeweiligen Statthalter vorgetragen und von der Herrschaft untersucht.<sup>85</sup> Daran konnten die Amtsträger der Landschaft kein Interesse haben: Ein Richter antwortete Personen, die 1784 eine Wahl in Süderdithmarschen angezweifelt hatten, wütend: „Sie haben doch wohl nicht so einen kleinen Kobold, der ihnen so etwas ins Ohr raunt? Ich rahte, ihm nicht zu trauen, er mögte sie ins Unglück führen und nachher stecken lassen.“<sup>86</sup> Freilich war die Herrschaft grundsätzlich an einer reibungsfreien Kooperation mit der Landesversammlung und der Gültigkeit der mit ihr getroffenen Vereinbarungen interessiert. Auch sie wollte deshalb nicht ständig die Legitimität von Wahlen hinterfragen. In Süderdithmarschen galt bereits ab 1631 der Grundsatz, dass eine umstrittene Wahl sofort offen angefochten werden müsse, wenn eine Untersuchung folgen sollte.<sup>87</sup>

Wenn die Landesversammlung über Probleme großer Tragweite zu entscheiden hatte, etwa die Frage, ob man sich durch eine Sondersteuer dauerhaft von Rekrutierungen freikaufen sollte, konnten diese in einem plebiszitären Verfahren entschieden werden. Die Landesversammlung erteilte den Richtern dann den Auftrag, die Eingesessenen in ihren Amtsbereichen abstimmen zu lassen. Diese Abstimmungen erfolgten schriftlich: Die Wählenden unterzeichneten ein Dokument, das zu dem Problem Stellung bezog, oder notierten sogar kleine Kommentare zu der in Frage stehenden Entscheidung. Diejenigen, die nicht persönlich zur Abstimmungsversammlung kommen konnten, durften ihre Stimme brieflich

<sup>83</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102 S.-Dithm. II, 110.

<sup>84</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102 S.-Dithm. II, 110.

<sup>85</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102 S.-Dithm. II, 110.

<sup>86</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102 S.-Dithm. II, 110.

<sup>87</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102 S.-Dithm. II, 110.

abgeben. Abstimmungsberechtigt waren ausdrücklich alle Interessenten des jeweiligen Kirchspiels. Bei Entscheidungsfragen wurden aber nur Unterschriften gezählt, die den jeweiligen Antrag befürworteten.<sup>88</sup> In diesen Unterschriftenlisten standen immer wieder Frauennamen: Witwen mit eigenem Landbesitz hatten das Recht, an Abstimmungen im Kirchspiel teilzunehmen.<sup>89</sup>

### Strukturprobleme: Amtsträger zwischen Herrschaft und Bevölkerung

Wie entwickelte sich auf der geschilderten Grundlage das Verhältnis der jeweiligen Gruppen von Amtsträgern zueinander und zur Herrschaft weiter? Durch Heiratsverbindungen verbanden sich die Familien der Richter untereinander und mit einem Teil der Familien der Steuerverwalter. So entwickelte sich eine weitgehend verfestigte Oberschicht. Wenige Jahre nach dem Übergang an Dänemark wurde wie selbstverständlich festgestellt, dass die Repräsentanten und die Capitalisten, die vermögensmäßige Oberschicht also, identisch seien.<sup>90</sup> In Dithmarschen schlich sich ein bezeichnendes Missverständnis in die Sprache der Quellen ein. In anderen ständischen Systemen meinte das Wort ‚Prinzipal‘ stets den Repräsentierten, dem damit – freilich sehr theoretisch und obenhin – ein Ehrevorrang vor dem Repräsentanten eingeräumt wurde, der in seinem Namen auftrat.<sup>91</sup> In Dithmarschen im 18. Jahrhundert waren solche höflichen Fiktionen gar nicht mehr verständlich. Dort wurde immer wieder der Repräsentant als ‚Prinzipal‘ bezeichnet: Die Wähler nannten die Gewählten ihre Prinzipale und erkannten damit deren Macht in einem Klientelverhältnis an.<sup>92</sup>

Entsprechend versagte die Steueraufsicht auf breiter Front. Bereits 1651 richteten Eingesessene die auf den ersten Blick schwer verständliche Klage an die Herrschaft, dass für die Landschaft bestimmte Abgaben im Kirchspiel verbraucht würden: Richter und Steuerverwalter verfahren gemeinsamen nach Gutdünken mit den Abgaben, unterschlugen Mittel und ließen die Herrschaft über die finanzielle Situation der Gemeinden im Dunkeln.<sup>93</sup> 1713 wurde den Richtern auf Fehmarn vorgeworfen, dass sie die Steuern, die sie selbst zahlen sollten, pauschal auf die übrigen Haushalte umlegen wollten. Ein Steuerbeauftragter mahnte, „wo es so zugehe, sie sehr unverantwortlich mit der Landschaft verführen. Da haben sie anderen demselben ein Glaß Brandwein nach dem Kopf geworffen.“<sup>94</sup> Vermutlich opponierte hier ohnehin nur ein einsamer Rufer an der Küste: 24 Jahre später nahmen sich sowohl die Richter als auch die Steuerbeauftragten ihre

<sup>88</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft, Akten 6. So auch zu Fehmarn Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 173, 13.

<sup>89</sup> Vgl. z.B. Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft Akten 6.

<sup>90</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 173, 137.

<sup>91</sup> Dillinger, Politische, S. 83, 191, 473-474, 497-498, 508.

<sup>92</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102 S.-Dithm. II, 110.

<sup>93</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A2, Landschaft Akten 21.

<sup>94</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 173, 137.

Steuern wie selbstverständlich aus der Landschaftskasse. Briefe, in denen sich die Eingesessenen bei der Herrschaft gegen diese Korruption beschwerten, verschwanden auf mysteriöse Weise, ebenso Landschaftsrechnungen, als eine Prüfung der Bücher durch den Statthalter angekündigt worden war.<sup>95</sup>

Diese Vorkommnisse waren durchaus nicht die Ausnahme. Die, wie es topisch immer wieder hieß, „unter Wasser stehende Untertanen“ baten ständig um Steuernachlass wegen Flutschäden.<sup>96</sup> Nun kam ein weiterer langlebiger Beschwerdegrund dazu: die Korruption der Repräsentanten. Ganz sicher müssen solche Angaben mit großer Vorsicht gelesen werden. Sie entsprachen tatsächlich einem Topos: Die Landesherrschaften des 18. Jahrhunderts verbreiteten gern, dass die Stände nicht nur inkompetent, sondern auch ausschließlich auf ihren eigenen Vorteil bedacht seien. Der deutlich obrigkeitsstaatlich orientierte Vorwurf des Ständeegoismus darf von der Geschichtswissenschaft nicht unkritisch übernommen werden. Man wird es also nicht unbedingt glauben müssen, wenn es 1733 über Süderdithmarschen hieß, dass höchstens die Hälfte der landschaftlichen Rechnungsbeauftragten rechnen könne.<sup>97</sup> Dennoch ist die Liste der Klagen lang und konkret. Man wird daher die Beschwerde führenden Eingesessenen nicht nur als Opfer besonders geschickter herrschaftlicher Manipulationen verstehen dürfen: Das Geflecht verwandtschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen der landschaftlichen Amtsträger war ebenso dicht wie die Überlieferung ihrer Rechnungsbücher dünn ist.<sup>98</sup>

Gottorf gewöhnte sich an den Skandal: Die Gruppen der Richter und Steuerbeauftragten ließen sich im 18. Jahrhundert oft nur mehr schwer voneinander trennen. 1705 musste der Herzog daran erinnern, dass jeder kompetente Eingesessene das Amt eines Richters anstreben könne. Es bestünde durchaus keine rechtliche Verpflichtung, ausschließlich ehemalige Steuerverwalter zum Richteramt zuzulassen.<sup>99</sup> Für die Richter war ihr ehemaliges Kontrollgremium zu einer Sprosse auf ihrer Karriereleiter geworden. Die Interessenten wandten sich immer wieder an die Herrschaft, um die Ordnung der Landschaft gegen die Eingriffe mächtiger Amtsträger zu verteidigen. Die „Verfassung“ zu wahren wurde gleichsam Aufgabe des Landesherrn.<sup>100</sup> Über die Rolle des Schiedsrichters bei Konflikten innerhalb der landschaftlichen Strukturen wuchs der Herrschaft damit weitere Macht zu, die wiederum die landschaftliche Ordnung gefährdete. Dass die Oberschicht landschaftlicher Amtsträger versuchte, sich von den Dörfern zu

<sup>95</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 173, 137.

<sup>96</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 173, 137 vgl. auch z.B. Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft Akten 457, Protokolle Landesversammlung.

<sup>97</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 102, 123

<sup>98</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 173, 137; Abt 101 IVA XIII 241; Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A 2 Landschaft Akten 5; A 3 Landschaft Osterland Föhr 780; vgl. Jensen, Nordfriesland, S. 87-88.

<sup>99</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A2 Landschaft Akten 21, vgl. auch parallel Landesarchiv Schleswig-Holstein, 7, 3944. Vgl. auch Anonym, Chronologische 1779, S. 87.

<sup>100</sup> Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt 101 IVA XIII 241; Abt 101 IVA XIII 196.

emanzipieren, trieb also indirekt den Ausbau des landesherrlichen Apparates voran: Um die Autonomie der Landgemeinden konnte es in dieser Konstellation nur schlecht bestellt sein.

Spannungen unter den Amtsträgern gab es gleichwohl. Weil die Richterpositionen an die Zahl der Kirchspiele gebunden waren, die Zahl der Steuerbeauftragten jedoch wuchs, standen am Ende der 1760er Jahre in Osterland Föhr in der Landesversammlung 12 Richtern nicht weniger als 40 Steuerverwalter gegenüber. Auch wenn sich manche Steuerverwalter an den Richtern orientierten, hatten die übrigen dennoch bei kontroversen Abstimmungen stets eine Mehrheit. Die Richter ergriffen die Initiative und verlangten von der Herrschaft eine Reduktion der Zahl der Steuerverwalter auf 15. Die Landesherrschaft gewannen die Richter für sich, indem sie – topisch – auf die angeblich mangelnde Effektivität und die hohen Kosten der Landesversammlungen hinwiesen. Zudem sollte der Herrschaft das Recht zustehen, die 15 verbleibenden Steuerbeauftragten vorzuschlagen. Da die Steuerverwalter auf Osterland Föhr keinen Amtsschwur leisten mussten, wurden sie als „ein Haufen unbeedyigter Leute“ denunziert, die letztlich keine Verantwortung trügen. Der Konflikt brachte Föhr mehrere Monate hindurch an den Rand des Bürgerkriegs. Am Ende stand tatsächlich nicht nur die Reduktion der Anzahl auf 15 Steuerverwalter, der Landesherr schaffte es sogar, um die Ruhe wieder herzustellen auf die ihm bislang weitgehend entzogene innergemeindliche Ebene zuzugreifen. Die Gemeinden wurden verpflichtet, jede ihrer Versammlung bei einem Vogt, den der herrschaftliche Statthalter ernannte, anmelden und genehmigen zu lassen.<sup>101</sup>

Weit weniger kontrovers war ein alternativer Ausweg aus möglichen Spannungen zwischen Landesversammlungen und Eingesessenen: die Erweiterung der Landesversammlungen. Unter dem Druck der Eingesessenen und mit Erlaubnis der Regierung, die an der Kontrolle der Richter und Steuerbeauftragten interessiert war, wurden neue Mitglieder zur Landesversammlung zugelassen. Dazu trug bei, dass der wachsende Finanzbedarf des Staates zu einer höheren Steuerlast führte. Ohne verbesserte Repräsentationsmöglichkeiten war diese kaum durchzusetzen, insbesondere solange innerhalb der Landschaft Korruptionsvorwürfe im Raum standen. Deshalb öffneten sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts die Landesversammlungen zunehmend für Vertreter der vierten Gruppe von Amtsträgern: den Sprechern innergemeindlicher Gliederungen.<sup>102</sup>

Knapp zusammenfassend darf man festhalten: Die Partizipation der Landschaften an der Herrschaft im Herzogtum Gottorf lässt sich beschreiben als Kooperation lokaler Eliten mit dem Landesherrn. Die Landesversammlung unterschied sich von den meisten anderen

<sup>101</sup> Kreisarchiv Nordfriesland, Husum, A3, 784; Dillinger, Repräsentanten, S. 47-51.

<sup>102</sup> Krüger betonte die wachsende Steuerlast, nicht die Konflikte innerhalb der Landschaft als Ursache für die Erweiterung der Landesversammlungen, Krüger, Verfassung, S. 474-475, 480-481.

Ständeversammlungen dadurch, dass sie vornehmlich administrative Aufgaben erledigte. Die Amtsträger der Landschaften und der Landesherr verfolgten weitgehend gleiche Interessen. Korruptionsvorwürfe führten dazu, dass sich der Kreis der Mitglieder der Landesversammlung ausdehnte. Dabei entstand ein informelles Bündnis der Beherrschten und Repräsentierten, der Eingesessenen, gegen ihre nominellen Repräsentanten, die Richter und Steuerbeauftragten, mit dem Landesherrn.

Auf einer abstrakteren Ebene ließe sich festhalten, dass „empowering interactions“ wesentlich von regionalen Eliten genutzt wurden, um ihre Position zu befestigen. Hier erhob sich ein Teil der so genannten Untertanen durch seinen Kontakt zur Regierung in eine herrschaftsähnliche Position bzw. zementierte eine bereits bestehende Machtposition vis à vis den Kommunen. Die „empowering interaction“ war letztlich eine Ressource, die sowohl die Zentralregierung als auch die regionalen Amtsträger für ihre eigenen Interessen zu nutzen verstanden. Die Vermittler hatten also eine deutliche Tendenz, die Kommunikation zwischen Regierung und lokalen Gemeinschaften zu kontrollieren und für ihre eigenen Zwecke zu kanalisieren. Allerdings ließ sich „brokerage“ nicht unbegrenzt ausnutzen. Die Spannung zwischen den lokalen Gemeinschaften und den unzuverlässigen Vermittlern rief immer wieder die Herrschaft als Schlichter und Richter auf den Plan. Konflikte innerhalb der Landschaft trugen somit zum Machtgewinn und zur Verdichtung der herzoglichen bzw. königlichen Herrschaft bei. Diese verstand es durchaus, strukturelle Schwächen der Vermittlung für ihre Zwecke zu nutzen. Sehr ähnliche Tendenzen lassen sich auch in anderen Territorien beobachten, in denen das Ständewesen politische Repräsentanten der Landbevölkerung mit den Delegierten der Städte zusammenbrachte.<sup>103</sup>

---

<sup>103</sup> Dillinger, Politische, S. 439-513.